

Satzung

Arbeitsgemeinschaft
Fahrradfreundlicher Kommunen
in Baden-Württemberg e. V.

(AGFK-BW)

Für Personenbezeichnungen wurden aus Gründen der Lesbarkeit die maskulinen Formen verwandt. Die entsprechenden femininen Formulierungen sind fallweise mitzudenken.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg“ (in der Kurzform „AGFK-BW“) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat den Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-69) der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die systematische Förderung des Fahrradverkehrs als umweltfreundliches Verkehrsmittel sowie insbesondere die Verbesserung der Verkehrssicherheit bei der Teilnahme von Radfahrern am allgemeinen Verkehr und die Bildung und Erziehung im Mobilitätsbereich.
4. Im Rahmen dieser Zielsetzungen stellt sich der Verein zur Art und Weise der Verwirklichung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Motivation der Bevölkerung zur verstärkten Nutzung des Fahrrades als Null-Emissionsfahrzeug im Alltags- und Freizeitverkehr, z.B. durch Kampagnen oder das Bereitstellen von Fahrrad-Testflotten;
 - b) Unterstützung der Mitgliedskommunen bei der Entwicklung von Konzepten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit von Radfahrern sowie zur Erhöhung des Radverkehrsanteils am Gesamtverkehr. Beispielsweise sollen hierzu verschiedene Broschüren herausgegeben oder eine Loseblattsammlung zu Planungshinweisen für Radverkehrsanlagen entwickelt werden.
 - c) Entwicklung und Durchführung von konkreten Projekten und Aktionen zur Unfallverhütung sowie zur Förderung der verstärkten Nutzung des Fahrrades als umweltfreundliches und klimaneutrales Verkehrsmittel, auch gemeinsam mit dem Land sowie weiteren Institutionen, Unternehmen und Verbänden. Beispielsweise sollen hierzu eine Wanderausstellung konzipiert oder Projekte gemeinsam mit Schulen zur Kinder- und Jugendmobilität oder mit Arbeitgebern im Bereich des betrieblichen Mobilitätsmanagements durchgeführt werden.

- d) Durchführung und Beauftragung von Gutachten und Forschungsarbeiten sowie Sammlung und Auswertung von vorbildlichen Praxisbeispielen der verkehrssicheren Radverkehrsförderung;
 - e) Organisation und Durchführung von Seminaren, Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit;
 - f) Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern;
 - g) Beratung und Hilfestellung unter den Mitgliedern;
 - h) Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit, auch in Verbindung mit dem Land Baden-Württemberg und mit anderen Verbänden sowie Institutionen;
 - i) Darstellung der Belange fahrradfreundlicher Kommunen gegenüber der Öffentlichkeit.
- 5.** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6.** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung, insbesondere im Radverkehrsbereich.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1.** Mitglied des Vereins können nur kommunale Gebietskörperschaften werden.
- 2.** Die Aufnahme als Mitglied setzt die Erfüllung der Aufnahmekriterien (zur Aufnahme der Mitglieder wird insbesondere die Bereitschaft der Kommune zur Teilnahme am Verein überprüft) voraus.
- 3.** Abs. 2 gilt nicht für die Gründungsmitglieder. Diese müssen spätestens ein Jahr nach der Gründung der AGFK-BW die Erfüllung der Aufnahmekriterien gegenüber dem Vorstand des Vereins nachweisen. Werden die Kriterien nicht erfüllt, wird das Gründungsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen.
- 4.** Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- 5.** Mitglieder der AGFK-BW können beim in Baden-Württemberg für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium einen Antrag auf Verleihung der Eigenschaft „Fahrradfreundliche Stadt“, „Fahrradfreundliche Gemeinde“ oder „Fahrradfreundlicher Landkreis“ stellen. Hierzu wird eine unabhängige Prüfkommision gegenüber dem Ministerium eine Empfehlung abgeben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge rückständig bleibt.
4. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 5

Finanzierung des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Haushalten, Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
2. Der Verein erhebt einmal jährlich einen Mitgliedsbeitrag bei den Mitgliedern des Vereins. Er dient der Finanzierung insbesondere der
 - a) Vereinszwecke gemäß § 2 sowie der
 - b) Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle.Die Höhe und die Fälligkeit der zu erbringenden Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die gewählten Kassenprüfer.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder jeweils entweder durch einen gesetzlichen Vertreter des Mitglieds oder durch einen mittels schriftlicher Vollmacht stimmberechtigten Vertreter des Mitglieds vertreten.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht bevollmächtigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit dies in der Satzung bestimmt ist.

Insbesondere gilt:

- a) Sie erlässt die Satzung des Vereins und beschließt über Satzungsänderungen.
- b) Sie wählt die Vorstandsmitglieder (den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder).
- c) Sie beschließt über Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens des Vereins führen können.
- d) Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss.
- e) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- f) Sie wählt zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter für die Dauer von drei Jahren.
- g) Sie richtet Arbeitskreise ein.
- h) Sie legt die Aufnahmekriterien fest und benennt die Mitglieder der AGFK-BW für die unabhängige Prüfkommision zur Auszeichnung als „Fahrradfreundliche Stadt“, „Fahrradfreundliche Gemeinde“ und „Fahrradfreundlicher Landkreis“.
- i) Sie legt den Mitgliedsbeitrag fest.
- j) Sie beschließt nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitgliedes über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- k) Sie verabschiedet die Geschäftsordnung.
- l) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) wenn ein Minderheitenantrag gemäß § 37 BGB vorliegt, jedoch
 - c) mindestens einmal jährlich.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Mit der Einberufung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt.
3. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Jeder Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so führt ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, das von diesem zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist die Geschäftsstelle. Ist diese verhindert, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
7. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu übersenden.
8. Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl/en sind zulässig.
3. Sofern ein Vorstandsmitglied aus einem Amt ausscheidet, das für seine Berufung in den Vorstand maßgeblich war, scheidet dieses Vorstandsmitglied mit der nächsten Mitgliederversammlung, in der gleichzeitig über die Nachfolge zu entscheiden ist, aus dem Vorstand aus.

4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kosten sollen von derjenigen Institution getragen werden, bei der sie entstehen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die drei weiteren Vorstandsmitglieder je einzeln vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende und die drei weiteren Vorstandsmitglieder werden im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er beschließt ferner über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
8. Der Leiter der Geschäftsstelle der AGFK-BW nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
9. Für die Beschlussfassung gilt § 28 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
10. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11

Geschäftsstelle

1. Die Mitgliederversammlung richtet eine Geschäftsstelle ein. Es kann ein Unternehmen, eine Mitgliedskommune oder Dritte mit der Führung dieser Geschäftsstelle für die Dauer von drei Jahren beauftragt werden. Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
2. Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Arbeitskreise, die Verwaltung der Finanzen und die Erstellung des Jahresberichts.
3. Die Geschäftsstelle hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Rechenschaft über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben des Vereins abzulegen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck eingeladen worden ist, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Die Kosten der Gründung trägt der Verein.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Korrekturen der Satzung, die das Registergericht anlässlich der Eintragung verlangt oder die zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, vorzunehmen.